

Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats des Krebsregisters Sachsen

Vorbemerkung

Gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen (SächsKRegG) vom 13. Juni 2024 hat das Krebsregister einen wissenschaftlichen Beirat einzurichten.

§ 1

Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, über Anträge auf wissenschaftliche Nutzung der Daten des Krebsregisters gemäß § 16 Absatz 3 bis 8 SächsKRegG zu beraten und zu entscheiden. Darüber hinaus kann der Beirat an der Konzeption von landesspezifischen Auswertungen und des Landesberichts sowie an der Vorbereitung von Landesqualitätskonferenzen beteiligt werden. Zudem kann der Beirat das Krebsregister beim Aufbau eines Qualitätsmonitorings und einem darauf aufbauenden Benchmarking beraten. Aufgaben und Verantwortung des Krebsregisters und die Fachaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) bleiben unberührt.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

Die Mitglieder des Beirats werden für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Der Beirat soll aus mindestens 10 und höchstens 20 Personen bestehen, die über die für die Aufgaben nach § 1 erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen. Dabei sollen im Beirat folgende Einrichtungen/Institutionen berücksichtigt werden: Krebsregister Sachsen, Sächsische Landesärztekammer, Krankenkassenverbände, Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, Landeszahnärztekammer Sachsen und/oder Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen, Sächsische Krankenhausgesellschaft, Sächsische Krebsgesellschaft, Universitätskliniken, Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Tumorzentren (AST), eine Patientenvertretung sowie ein Berufsverband der Onkologen. Darüber hinaus sollen eine Statistikerin/Biometrikerin oder ein Statistiker/Biometriker und eine in der Durchführung wissenschaftlicher Studien ausgewiesene Expertin oder ein ausgewiesener Experte in den Beirat berufen werden.

Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit zur unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem SMS ihr Ausscheiden erklären. Mitglieder können durch das SMS abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten verletzen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Berufungszeitraums aus, so kann ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit berufen werden.

Vertreter der zuständigen Abteilung des SMS sowie der Auswertungsstelle und der Geschäftsstelle des Krebsregisters nehmen an den Sitzungen des Beirats als Gäste mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf kann eine Juristin oder ein Jurist beratend hinzugezogen werden.

§ 3 Vorsitz

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtsdauer des Vorsitzes und der Stellvertretung entspricht dem Berufungszeitraum von vier Jahren.

§ 4 Einladung zu Sitzungen, Formalia

Das Krebsregister führt die laufenden Geschäfte des Beirats in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden. Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen, darüber hinaus bei Bedarf. Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens drei Wochen vor der Sitzung elektronisch zu versenden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden.

Die Sitzungen finden in der Regel digital in Form von Videokonferenzen oder vor Ort beim Krebsregister, Schützenhöhe 20, 01099 Dresden statt. Die oder der Vorsitzende leitet und schließt die Sitzungen. Der Beirat kann Fachexperten als Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen. Reisekosten der Beiratsmitglieder und der hinzugezogenen Experten können nach Sächsischem Reisekostengesetz vergütet werden, sofern diese Kosten nicht von Dritten getragen werden.

Das Krebsregister fertigt von jeder Sitzung ein Protokoll, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Beirats innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der berufenen Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Eine Stimmrechtsübertragung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu protokollieren. Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern, die verhindert sind, bringt das Krebsregister in die Beratung ein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In begründeten Einzelfällen, die eine schnelle Entscheidung des Beirats über die Nutzung der Daten erforderlich machen, kann die Beschlussfassung des Beirats im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Für die schriftliche Beratung übersendet das Krebsregister die Beratungsunterlagen an alle Mitglieder zur Stellungnahme. Die Mitglieder sollen innerhalb einer Frist von drei Wochen ihre Stellungnahme an das Krebsregister übermitteln. Das Krebsregister erstellt daraufhin einen Beschlussentwurf, den es in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden an die Mitglieder versendet. Die Mitglieder sollen innerhalb einer Frist von drei Wochen ihre Stimme schriftlich abgeben.

Mitglieder des Beirats dürfen nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, sofern für den jeweiligen Sachverhalt ein Interessenkonflikt besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Antrag auf Nutzung der Daten des Mitglieds selbst bzw. der Institution, bei der sie oder er beschäftigt ist, vorliegt. Mögliche

Interessenkonflikte sind der oder dem Vorsitzenden und dem Krebsregister vor Beginn der Beratungen mitzuteilen.

§ 6 Wahrung der Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Beirats und die von ihm hinzugezogenen Fachexperten sind verpflichtet, über die Beratungen und über den Inhalt der dem Beirat gegebenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der berufenen Mitglieder und werden durch das Krebsregister nach Zustimmung des SMS in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12. September 2024 in Kraft.

28.10.2024

Dresden,

Die Vorsitzende des Beirats

Dresden,

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt